

# Bildungsforum Dortelweil e.V.

# Satzung

vom 10. Juli 1954, in der Fassung vom 28. März 2011,  
Änderungen vom 17.6.2014 und 20.03.2015

**Stand per 20.03.2015**



**Bildungsforum Dortelweil e.V.**



# § 1 Grundlage

1. Der Verein führt den Namen

## **Bildungsforum Dortelweil e.V.**

2. Die Kurzfassung des Vereinsnamens lautet **BFD**
3. Der Verein hat ein Vereinssignet (Logo). Es besteht aus drei Elementen:
  - Kurzfassung des Vereinsnamens
  - Ortswappen von Dortelweil
  - Zeichenelement (eine stilisierte Welle, die in drei blaue Querfelder unterteilt ist).
4. Das Vereinsmotto lautet:

**Bildung erweitern, Geschichte erfahren, Kultur erleben.**

5. Der Verein hat seinen Sitz in Dortelweil, einem Stadtteil von Bad Vilbel.

# § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist es, Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung in Dortelweil zu sein. Sein Bildungsangebot wendet sich an alle, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Allgemeinveranstaltungen, bei denen Kenntnisse und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit vermittelt werden;
  - b) Spezialkurse und –seminare, um das Wissen über die Schule hinaus zu vertiefen.
  - c) Aktivitäten, die Fragen des geistigen, sportlichen, ökologischen und ökonomischen Lebens behandeln.
  
3. Kenntnis und Verständnis für die kulturellen Werte sollen erweitert werden.
  
4. Die Pflege der Kulturgüter in Dorteilweil soll unterstützt werden.
  
5. Der Verein bietet allen Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen der Stadt Bad Vilbel und der Volkshochschule des Wetteraukreises eine Zusammenarbeit an.
  
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - d) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.
  
7. Die Finanzierung der Vereinsaufgaben wird erreicht durch:
  - a) die Mitgliedsbeiträge,
  - b) freiwillige Zuwendungen,

- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
  - d) Gebührenerhebung für Veranstaltungen und Kurse.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

### **§ 3 Vereinszugehörigkeit**

1. Der Verein hat:
- a) ordentliche Mitglieder,
  - b) korporative Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder,
  - d) Jungmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Korporative Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Behörden und Vereine sein.
4. Jungmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

### **§ 4 Aufnahme**

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Streichung.
2. Jedes Mitglied kann nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein ausscheiden.
  - a) Ein ordentliches Mitglied muss schriftlich dem Vereinsvorstand seinen Austritt mitteilen, wobei diese Erklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muss.
  - b) Bei Juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Kündigung (siehe Punkt a) oder durch deren Auflösung bzw. Aufhebung. Vergleichbare Gegebenheiten gelten auch für die anderen korporativen Mitglieder.
3. Eine Streichung kann der Vorstand vornehmen, wenn:
  - a) ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat; die Einziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten. Es gilt zu Ende des laufenden Kalenderjahres als ausgeschieden.
  - b) ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt; die Mitgliedschaft endet umgehend.
4. Verfahren bei Streichung eines Mitglieds:
  - a) Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, bekannt zu geben.
  - b) Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig.
  - c) Über die Beschwerde entscheidet der Beirat; bis dato ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Mitgliederrechte**

1. Jedes ordentliche, korporative und Ehrenmitglied hat einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Nach Erreichen der Volljährigkeit können ordentliche Mitglieder in die Vereinsorgane gewählt werden.
2. Die Mitglieder können die Vereinseinrichtungen nutzen; bei den korporativen Mitgliedern ist dies auf eine Person beschränkt.

## **§ 7 Mitgliedspflichten**

1. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu begleichen.
2. Während des Vereinsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Änderung der Wohnanschrift oder Bankverbindung (bei erteilter Bankeinzugsermächtigung) dem Vorstand baldmöglichst mitzuteilen.

## **§ 8 Jahresmitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgeschlagen.
2. Mitgliederbeitragsermäßigung
  - a) In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrags gewähren.

- b) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder wird zwischen diesen und dem Vorstand im gegenseitigen Einvernehmen für das laufende Kalenderjahr festgelegt.

## **§ 9 Die Organe des Vereins sind:**

- 1. Die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Beirat.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
  - b) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
  - c) Vorstand, Beirat, Kassenprüfer und deren Vertreter sowie Ehrenmitglieder zu wählen,
  - d) die Richtlinien für die Arbeit des Vorstands und Beirats zu bestimmen,
  - e) den Mitgliederbeitrag für das Kalenderjahr festzusetzen,
  - f) abweichend vom §17 Ziff 4 zu beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird,
  - g) die Satzung zu ändern,
  - h) den Verein aufzulösen.



3. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen; für Satzungsänderungen gilt eine gesonderte Regel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (siehe § 3 Geschäftsordnung für den Vorstand). Über Satzungsänderungen, die vom Vorstand oder von mindestens 25 Mitgliedern vorzuschlagen sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Einberufung von Versammlungen**

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
  - a) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich bis zum 31. März durch den Vorstand einberufen werden.
  - b) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
  - c) Gleichzeitig werden den Mitgliedern die Tagungsordnungspunkte mitgeteilt.
  - d) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen dem Vorstandsteam (§ 15 Ziffer 1) spätestens fünf Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
  
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
  - a) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

- b) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- c) Diese hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie dies im § 11 Absatz 1 dargelegt wird.

## **§ 12 Versammlungsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandteams geleitet (siehe dazu § 3 Geschäftsordnung für den Vorstand).
2. Die Modalität der Stimmabgabe bei Wahlen wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Sie kann durch Zurufen oder Handzeichen erfolgen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahlen wünscht.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, wobei:
  - a) Beschlüsse wörtlich wiedergegeben werden müssen,
  - b) die Niederschrift von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen, die vom Vorstand oder von mindestens 25 Mitgliedern vorzuschlagen sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 14 Gruppen**

1. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstands zu Gruppen innerhalb des Vereins zusammenschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann diese durch Beschluss auflösen.
3. Die interne Geschäftsordnung der Gruppe darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.
4. Ein besonderer Gruppenbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vereinsvorstands festgesetzt werden.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt der Gruppe nicht zu.

## **§ 15 Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Vorstandsteam von mindestens 2 höchstens 3 Personen sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; bei Erstwahl ist die Amtszeit auf ein Jahr begrenzt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
6. Bis zu der nächsten Mitgliederversammlung können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für dieses Amt mit der kommissarischen Leitung bestellen.

7. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als nicht stimm-  
berechtigte Beisitzer für eine bestimmte Zeit in den Vorstand  
oder Beirat zu berufen.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand bestimmt die Vereinsarbeit gemäß § 2, führt die  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, sowie die  
Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des  
Vereinsvermögens.  
Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 17 (Geschäftsordnung  
des Vorstandes) verwiesen.
2. Dem Schatzmeister obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Er ist für sachgerechte Erledigung der  
Kassengeschäfte verantwortlich.
  - b) Er darf Auszahlungen eigenmächtig bis zu **100,00**  
EURO leisten; bei höheren Beträgen muss ein Mitglied  
des Vorstandteams eine Auszahlungsanforderung  
schriftlich genehmigen.
  - c) Er muss die Geldbewegungen in einem Kassenbuch  
belegen.
  - d) Er legt über das abgelaufene Kalenderjahr der  
Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
3. Der Schriftführer ist insbesondere für die Niederschriften bei  
Sitzungen von Vereinsorganen verantwortlich.

## **§ 17 Geschäftsordnung des Vorstands**

1. Der Vorstand regelt in einer „Geschäftsordnung für den Vorstand“ Zuständigkeiten, Aufgaben und Vertretungen des Vorstandes.
2. Beschlussfähigkeit besteht, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

## **§ 18 Rechtsgeschäftliche Vertretung**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsteam.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandteams gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind von der persönlichen Haftung im Sinne des § 31 BGB freigestellt.
4. Andere Personen sind zur Vertretung des Vereins nur dann befugt, wenn hierfür eine besondere rechtsgeschäftliche Vollmacht vorliegt; diese wird vom Vorstand und dem Beirat erteilt.

## **§ 19 Ehrungen**

Mitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich besonders für den Verein engagiert haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 20 Wahl der Mitglieder des Beirats**

1. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahlzeit erstreckt sich auf zwei Jahre.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
5. Die Ämter des Beirats sind Ehrenämter.

## **§ 21 Zusammensetzung des Beirats**

1. Auf je 25 Vereinsmitglieder soll ein Sitz im Beirat besetzt werden.
2. Der Beirat ist auf maximal 11 Mitglieder begrenzt.
3. Sollte die notwendige Anzahl der Mitglieder des Beirats nicht erreicht werden, kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung auch mit weniger als 11 Personen besetzt sein.

## **§ 22 Funktion des Beirats**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen.
2. Der Beirat ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Der Beirat gilt als Vermittlungsstelle bei Vereinsstreitigkeiten.

## **§ 23 Einberufung des Beirats**

1. Der Beirat wird von einem Mitglied des Vorstandteams schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen.
2. Eine Einberufung kann der Vorstand für notwendig erachten.
3. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

## **§ 24 Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 25 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter.
2. Die Kassenprüfer und die Vertreter dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

3. Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich, wobei nur einmal in unmittelbarer Reihenfolge wiedergewählt werden darf.
4. Sie haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten; zu diesem Zweck haben sie uneingeschränkten Einblick in die Buchführung.

## **§ 26 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder. Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, dann muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden.
3. Die zweite Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## **§ 27 Vermögensverwendung**

1. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel, die es ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben zu verwenden hat.



3. Die anteilmäßige Aufteilung kann von der Mitgliederversammlung vorgegeben werden und ist dann für die Stadt Bad Vilbel bindend.

## **§ 28 Rechtsfragen**

1. Soweit diese Satzung die Rechtsbeziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern und zu Dritten nicht regelt, finden die Vorschriften des BGB bezüglich der eingetragenen Vereine Anwendung.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dieser Satzung ergebenden etwaigen Rechtsfragen ist Frankfurt am Main.

## **§ 29 Rechtskraft**

Die Satzung erhält mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt Rechtskraft.

Der Vorstand

